

Kooperationsvertrag Krankenhaus

nach der Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch Kranke mit komplexen psychiatrischen oder psychotherapeutischem Behandlungsbedarf gemäß § 92 Abs. 6b SGB V (KSVPsych-RL)

zwischen

dem Netzverbund _____

- nachfolgend Netzverbund genannt -

- einerseits -

und

dem Krankenhaus _____

- nachfolgend Krankenhaus genannt -

- andererseits -

§ 1 Gegenstand des Kooperationsvertrags

Das Krankenhaus und der **Netzverbund** / die Mitglieder des Netzverbundes schließen diesen Kooperationsvertrag nach der Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch Kranke mit komplexen psychiatrischen oder psychotherapeutischem Behandlungsbedarf gemäß § 92 Abs. 6b SGB V (RL), um eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung von insbesondere schwer psychisch kranken Patientinnen und Patienten mit komplexen Behandlungsbedarf in der **Region** _____ anzubieten.

Der Abschluss des Kooperationsvertrages dient dem Nachweis der Teilnahmevoraussetzungen nach **§ 3 Abs. 3 und 8** der RL.

Das Krankenhaus ist ein nach § 108 SGB V zugelassenes Krankenhaus

- mit psychiatrischen Einrichtungen für Erwachsene,
- mit psychosomatischen Einrichtungen für Erwachsene.

- Es ist als psychiatrische Einrichtung für die regionale psychiatrische Pflichtversorgung von Erwachsenen zuständig.

- Im Krankenhaus kann bei Erwachsenen eine qualifizierte Entzugsbehandlung Abhängigkeitskranker durchgeführt werden.

§ 2 Umsetzung der Versorgung

- 1) Die Versorgung erfolgt berufsgruppenübergreifend koordiniert und strukturiert im Netzverbund nach individuellem Behandlungsbedarf der Patienten und Patientinnen auf Grundlage eines Gesamtbehandlungsplans **unter Leitung und Koordination eines Bezugsarztes bzw. eines Bezugstherapeuten** gemäß § 4 der RL mit Unterstützung einer koordinierenden Person nach § 5 i.V.m. § 10 der RL.
(Hinweis: Ist Vertragspartner dieses Vertrages ein nach § 108 SGB V zugelassenes Krankenhaus mit einer psychiatrischen Institutsambulanz nach § 118 SGB V, kann auch ein vollzeitbeschäftigter Krankenhausarzt Bezugsarzt oder Bezugstherapeut gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 der RL sein. Er muss die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 RL erfüllen. Im Kooperationsvertrag ist näher zu regeln, wie er organisatorisch und infrastrukturell in die Netzversorgung eingebunden ist und in welcher Weise der Patient seinen Bezugsarzt oder Bezugspsychotherapeuten erhält)

- 2) Der Netzverbund teilt das Angebot und die Erreichbarkeiten der Mitglieder und Kooperationspartner der KV Nordrhein sowie der Landeskrankengesellschaft NRW zur Veröffentlichung mit [§ 3 Abs. 11 RL].

§ 3

Aufgaben der kooperierenden Krankenhäuser

- 1) Ist eine Einweisung zur stationären Krankenhausbehandlung erforderlich, orientiert sich die Netzverbundversorgung am Patientenwohl und -willen und berücksichtigt bei der ärztlichen Verordnung die bestehenden Versorgungsstrukturen. Die Entlassdiagnostik muss den Bedürfnissen schwer psychisch Kranker Rechnung tragen und den komplexen Behandlungsbedarf im Sinne der RL berücksichtigen. Schon während des stationären Auf-enthalts wird der patientenindividuelle Bedarf für die Anschlussversorgung erfasst. Zur Kommunikation zwischen Bezugsarzt oder Bezugspsychotherapeut und kooperierendem Krankenhaus für eine **Krankenhauseinweisung sowie Entlassung** werden folgende Absprachen getroffen (§ 11 RL):

- 2) Für die **Versorgung in sprechstundenfreien Zeit**, z.B. an Wochenenden und Feiertagen, ggf. unter Einbeziehung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes, werden folgende Absprachen getroffen [§ 3 Abs. 3 i. V. m. mit § 6 der RL / § 3 Abs. 11 RL]:

- 3) Der Netzverbund gewährleistet, dass Patientinnen und Patienten **in Krisen** aufgefangen werden können. Hierzu treffen die Kooperationspartner folgende Vereinbarung:

- 4) Sofern erforderlich, nimmt das kooperierende Krankenhaus an den patientenindividuellen, berufsgruppenübergreifenden **Fallbesprechungen** teil. Hierzu treffen die Vertragspartner folgende Regelungen:

- 5) Weitere Regelungen im Rahmen der RL- Versorgung sind:

- 6) Zur Zusammenarbeit und Koordination werden folgende Absprachen getroffen [§ 6 RL]:

§ 4 Bedarfsweise Beteiligung und Kontinuität der Versorgung

- 1) Folgende **Partner werden bei Bedarf** hinzugezogen [RL § 3 Abs. 4, 12]:
 - Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
 - Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

- 2) Gemäß § 3 Abs. 5 der RL werden weitere Partner wie Reha-Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Sozialpädiatrische Dienste, Leistungserbringer der Eingliederungshilfe und andere beteiligt und Versorgungsabsprachen zur Zusammenarbeit getroffen.

§ 5 Qualitätssicherung und Dokumentation

§ 6 Anerkennung gegenüber der KV Nordrhein

Dieser Kooperationsvertrag ist Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung. Das Krankenhaus ist mit der Vorlage dieses Vertrages gegenüber der KV Nordrhein im Rahmen der Nachweispflicht der Mitglieder des Netzverbundes einverstanden.

§ 7 Schweigepflicht

Die Vertragspartner stellen sicher, dass zur Durchführung der hier getroffenen Vereinbarungen, insbesondere zur Dokumentation und zum Informationsaustausch, entsprechende schriftliche Erklärungen des Patienten oder seines Bevollmächtigten oder Betreuers zur Entbindung von der gesetzlichen ärztlichen Schweigepflicht vorliegen.

§ 8 Datenschutz

Die Vertragspartner sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz in jeweils geltender Fassung einzuhalten.

§ 9
Inkrafttreten und Kündigung

- 1) Der Kooperationsvertrag wird mit Wirkung zum _____ geschlossen.
- 2) Der Vertrag kann von den Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von ___ Monaten / Wochen bis zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden.
- 3) Die KV Nordrhein ist über Vertragsänderungen und das Vertragsende unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 10
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel am nächsten kommt. Erweist sich dieser Vertrag als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, ihn unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.

_____, den _____

Netzverbund _____

Krankenhaus _____